

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1986/4/9 1Ob553/86,  
4Ob585/88, 3Ob551/95, 2Ob172/01k**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.04.1986

## Norm

ABGB §917a

PreisG 1976 §1

PreisG 1976 §2

## Rechtssatz

Ob eine verwaltungsrechtlich normierte Preisregelung "zum Schutze eines Vertragspartners" erlassen wurde und daher auf den Einzelvertrag einwirkt, ist nach dem Schutzzweck der Preisregelung zu beurteilen; erforderlich ist, daß der einzelne geschützt werden soll. Die Verpflichtung zur Veröffentlichung und Anwendung Allgemeiner Bedingungen und Tarife dient (auch) dem Schutz des Kunden. Die in Vollziehung des PreisG vom BMHGI mit Verordnung festgesetzte Regelung für die Ermittlung der Anschlußpreise bei Neuanschlüssen an das Niederspannungsnetz von Elektrizitätsversorgungsunternehmen ist als zum Schutz des Stromabnehmers erlassen anzusehen.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 553/86  
Entscheidungstext OGH 09.04.1986 1 Ob 553/86  
Veröff: ÖZW 1987,26(siehe P Bydlinski S1) = SZ 59/65
- 4 Ob 585/88  
Entscheidungstext OGH 15.11.1988 4 Ob 585/88  
Vgl auch; Veröff: ÖZW 1989,94
- 3 Ob 551/95  
Entscheidungstext OGH 13.03.1996 3 Ob 551/95  
nur: Ob eine verwaltungsrechtlich normierte Preisregelung "zum Schutze eines Vertragspartners" erlassen wurde und daher auf den Einzelvertrag einwirkt, ist nach dem Schutzzweck der Preisregelung zu beurteilen. (T1)
- 2 Ob 172/01k  
Entscheidungstext OGH 06.09.2001 2 Ob 172/01k  
nur: Ob eine verwaltungsrechtlich normierte Preisregelung "zum Schutze eines Vertragspartners" erlassen wurde und daher auf den Einzelvertrag einwirkt, ist nach dem Schutzzweck der Preisregelung zu beurteilen; erforderlich ist, daß der einzelne geschützt werden soll. (T2) Beisatz: Hier: § 9 Abs 4 StadtErnG. (T3)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0038155

## Dokumentnummer

JJR\_19860409\_OGH0002\_0010OB00553\_8600000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)